



Neufassung

der

Satzung

des FC Emmering e. V.

laut Beschluß der Jahreshauptversammlung

am 08.07.2005

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Emmering e.V., "(FCE)"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmering und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Fürstfeldbruck eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für seine Vereinsmitglieder bindend.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die der Förderung des Vereins dienen wollen.
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in:

Ordentliche Mitglieder,
das sind Personen mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Jugendmitglieder,
das sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, ohne Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder,
das sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige finanzielle Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Bei Verzug der Zahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand die Streichung des Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen.

§ 6**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

§ 7**Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei oder drei gleichberechtigten Vizepräsidenten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
- (5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Dem Präsidium obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (7) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind.
- (8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8**Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gehören
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) der Ehrenpräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der Jugendleiter oder Stellvertreter
 - f) die Vorsitzenden oder Stellvertreter der einzelnen Abteilungen und der Beiräte
 - g) der Schiedsrichterobmann

- (2) Die Wahl des Schatzmeisters und Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die Anzahl der Personen und ihre Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt. Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes soll bei Bedarf, mindestens jährlich zweimal erfolgen und wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.
- (5) Die Niederschrift über Präsidiums- und Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums bzw. des Vorstandes und ist mindestens von zwei Personen zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand erstellt eine Geschäfts- und Finanzordnung. Die Jugendabteilung erstellt eine Jugendordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muß eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung an das Mitglied ist wirksam zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungs- oder Wahlleiter festgelegt. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat schriftlich zu erfolgen. Ansonsten ist eine schriftliche Abstimmung nur vorzunehmen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Über die Beschlüsse ist vom Versammlungs- oder Wahlleiter eine Niederschrift zu erstellen.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 10

Ehrenpräsident

- (1) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Ein ernannter Ehrenpräsident gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmering, dies es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (5) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 12

Haftung

- (1) Das Präsidium und der Vorstand haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Schlussbemerkung

Die Satzung wurde in Abänderung der früheren Satzung vom 16.04.1999 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung am 08.07.2005 angenommen und bestätigt. Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium ohne Mitgliederversammlung vornehmen. Es hat hierzu das Einverständnis der Mitgliederversammlung vom 16.04.1999 erhalten.